

①

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

17.07.2024

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der

**Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes
der Stadt Münster und des Kreises Warendorf**

**sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde,
Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf**

Die von der Verbandsversammlung am 11.04.2024 beschlossene Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf ist durch die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nummer 28 vom 12.07.2024, unter der Nummer 162 bekanntgemacht worden.

Der Auszug aus dem Amtsblatt der Bezirksregierung Münster ist im Folgenden beigelegt.

Warendorf, 17.07.2024



In Vertretung
Torsten Fischer
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Anlage

Auszug aus dem Amtsblatt vom 12.07.2024



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. Juli 2024

Nummer 28

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	233	165	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	237	
162	Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf	233	166	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	237
163	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	236	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	238	
164	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	237	167	Öffentliche Bekanntmachung Änderung des WestfalenTarifs zum 01.08.2024	238
			168	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	238

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 162 **Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf**

Der Sparkassenzweckverband der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.04.2024 seine Verbandssatzung geändert und dies gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bei mir angezeigt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 GkG NRW wird die geänderte Zweckverbandssatzung nachstehend bekanntgemacht. Die Satzungsänderung tritt zum 01.08.2024 nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 01.07.2024

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.23.08-002/2024.0001
Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Satzung

des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Mitglieder, Name, Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht
- § 5 Ausschlussgründe
- § 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsvorsteher
- § 10 Tätigkeitsdauer
- § 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen
- § 12 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes
- § 13 Zuzuführender Jahresüberschuss, Haftung
- § 14 Satzungsänderungen
- § 15 Veränderungen im Mitgliederbestand
- § 16 Auflösung des Verbandes
- § 17 Staatsaufsicht
- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten dieser Satzung

Präambel

Die Stadt Münster und der Kreis Warendorf sowie die Städte und Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf haben zum

1. Juli 2001 einen Sparkassenzweckverband errichtet. Dieser soll die Grundlage für eine sinnvolle Fortentwicklung des Sparkassenwesens sein. Die Mitglieder des Verbandes erklären daher, weiteren Gebietskörperschaften, die dem Verband beitreten wollen, die Aufnahme im Rahmen der Satzungsbestimmungen zu ermöglichen.

Die Städte Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst sind diesem Zweckverband mit Wirkung zum 1. Juli 2002 beigetreten.

Die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh haben im Jahr 1977 einen Sparkassenzweckverband errichtet, der Träger der Sparkasse Beckum-Wadersloh war.

Der Sparkassenzweckverband der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh ist mit Wirkung zum 01.08.2024 in den Sparkassenzweckverband der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf eingegliedert worden.

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) wird folgende Satzung des Sparkassenzweckverbandes vereinbart:

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

(1) Die Stadt Münster, der Kreis Warendorf sowie die Städte und Gemeinden Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf bilden einen Sparkassenzweckverband (im Nachfolgenden „Verband“ genannt).

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils gültigen Fassung und des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG NRW) vom 18. November 2008 (Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696)), in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandsatzung.

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandsatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verband trägt den Namen

Sparkassenzweckverband der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf.

Er hat seinen Sitz in Münster.

(4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder gemäß § 2 SpkG NRW. Zu diesem Zweck hat er zunächst die Gewährträgerschaft über die Sparkassen Münster und Warendorf übernommen und zum 1. Juli 2001 zur Sparkasse Münsterland Ost Münster-Warendorf vereinigt. Mit Wirkung vom 1. Juli 2002 übernahm er die Gewährträgerschaft für die Sparkasse Ahlen, die zum 1. Juli 2002 mit der Sparkasse Müns-

terland Ost vereinigt wurde. Mit Wirkung vom 1. August 2024 übernahm er zusätzlich die Trägerschaft für die Sparkasse Beckum-Wadersloh, die zum 1. August 2024 mit der Sparkasse Münsterland Ost (im Folgenden: „Sparkasse“) vereinigt wurde.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Ausgenommen bleibt der bereits stattgefundenen Erwerb von Genossenschaftsanteilen einiger Mitglieder in Verbindung mit Darlehensaufnahmen.

(3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3 Organe¹

Organe des Verbandes sind

- die Verbandsversammlung und
- der Verbandsvorsteher.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht ab dem 1. August 2024 für die laufende und die dann folgende Kommunalwahlperiode (voraussichtlich bis 2030) aus 114 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder:

Stadt Münster	20 Vertreter
Kreis Warendorf	13 Vertreter
Stadt Ahlen	12 Vertreter
Stadt Beckum	15 Vertreter
Gemeinde Beelen	1 Vertreter
Stadt Drensteinfurt	3 Vertreter
Stadt Ennigerloh	4 Vertreter
Gemeinde Everswinkel	3 Vertreter
Stadt Oelde	10 Vertreter
Gemeinde Ostbevern	3 Vertreter
Stadt Sassenberg	3 Vertreter
Stadt Sendenhorst	3 Vertreter
Stadt Telgte	4 Vertreter
Gemeinde Wadersloh	8 Vertreter
Stadt Warendorf	12 Vertreter

(2) Ab der dann folgenden Kommunalwahlperiode (voraussichtlich ab 2030) besteht die Verbandsversammlung aus 68 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder:

Stadt Münster	12 Vertreter
Kreis Warendorf	8 Vertreter
Stadt Ahlen	6 Vertreter
Stadt Beckum	11 Vertreter
Gemeinde Beelen	1 Vertreter
Stadt Drensteinfurt	2 Vertreter
Stadt Ennigerloh	2 Vertreter
Gemeinde Everswinkel	2 Vertreter
Stadt Oelde	4 Vertreter
Gemeinde Ostbevern	2 Vertreter
Stadt Sassenberg	2 Vertreter
Stadt Sendenhorst	2 Vertreter
Stadt Telgte	4 Vertreter
Gemeinde Wadersloh	3 Vertreter
Stadt Warendorf	7 Vertreter

(3) Jeder Vertreter der Stadt Münster erhält in der Verbandsversammlung jeweils 8 Stimmen. Die Stimmab-

¹ Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung und der anschließenden Geschäftsordnung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

gabe kann von einem Vertreter nur einheitlich erfolgen. Die anderen Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten jeweils eine Stimme.

- (4) Die Vertreter der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. § 15 Abs. 2 GkG NRW ist zu beachten. In gleicher Weise ist für jeden Vertreter der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Vertreters dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Vertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, gilt § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW sinngemäß.

§ 5 Ausschließungsgründe

- (1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören
 - a) Dienstkräfte der Sparkasse,
 - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
 - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
 - d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- (2) Der Verbandsversammlung dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechthängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
- (3) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 oder 2 während der Amtsdauer ein oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet der Vertreter aus der Verbandsversammlung aus.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie sollen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören oder Dienstkraft desselben Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Vertreter der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG NRW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Drittel der Vertreter der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich beantragt wird. Die Einladung zu der konstituierenden Verbandsversammlung ergeht durch den Landrat des Kreises Warendorf.
- (2) Die Einladung zu der Sitzung der Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Vertretern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ausgeschlossen werden.
- (4) Der Verbandsvorsteher, die Hauptverwaltungsbeamten der Städte und Gemeinden, sofern diese nicht ordentliche Vertreter der Verbandsversammlung sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Dasselbe gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit sie nicht Vertreter der Verbandsversammlung sind.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Vertreter anwesend sind, die zudem mindestens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen (§ 15 Abs. 5 Satz 3 GkG NRW). Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen (§ 49 Abs. 2 GO NRW).
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter zu unterschreiben.
- (8) Den Vertretern in der Verbandsversammlung kann anstelle eines Verdienstausfall- und Auslagenersatzes eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gewährt werden.

§ 9 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der

Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Abs. 1 Buchst. b) bis d), Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes (§ 3) bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
 (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
 (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13 Zuzuführender Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 Abs. 1 b) SpkG NRW zugeführte Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern wie folgt zuzuteilen:

- a) an Stadt Münster 62,78 %
 b) an Kreis Warendorf 5,23 %
 c) an Stadt Ahlen 4,06 %
 d) an Stadt Beckum 7,44 %
 e) an Gemeinde Beelen 0,43 %
 f) an Stadt Drensteinfurt 1,59 %
 g) an Stadt Ennigerloh 1,55 %
 h) an Gemeinde Everswinkel 1,06 %
 i) an Stadt Oelde 2,68 %
 j) an Gemeinde Ostbevern 1,32 %
 k) an Stadt Sassenberg 1,33 %
 l) an Stadt Sendenhorst 1,32 %
 m) an Stadt Telgte 2,43 %
 n) an Gemeinde Wadersloh 1,86 %
 o) an Stadt Warendorf 4,92 %

Der Ausschüttungsbetrag ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken (§ 25 Abs. 3 SpkG NRW).

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem im Absatz (1) angegebenen Verhältnis.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf, abgesehen von § 15, eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 4/5-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
 (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand

- (1) In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden.
 (2) Mitglieder können aus dem Verband ausscheiden.
 (3) Die Anteile sind dann jeweils neu festzusetzen.
 (4) Für die Aufnahme und das Ausscheiden eines Mitgliedes und für die damit verbundenen Satzungsänderungen ist, abweichend von § 14, mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl erforderlich.
 (5) Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen nach Möglichkeit nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 4/5-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 17 erforderlich.
 (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster (§ 29 Abs. 1 Ziffer 1 GkG NRW).

§ 18 Bekanntmachungen


Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Stadt Münster und des Kreises Warendorf, soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

§ 19 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung ist erstmals am 01.07.2002 in Kraft getreten. Die Änderungen treten zum 01.08.2024 in Kraft.

Münster, den 11.04.2024


 Der Verbandsvorsteher/
 stv. Verbandsvorsteher


 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 233-236

163 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
 53.0131/24/0663967-2200/0188.U

Münster, den 27.06.2024
 Domplatz 1-3, 48143 Münster
 dez53@brms.nrw.de

Die Firma Vestolit GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 20.06.2024 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage S/E-Polymerisation als Bestandteil der PVC-Anlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 57, Flurstück 114) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist der zukünftige Einsatz eines weiteren Antioxidans im Reaktor C2401.